Mitteilungsblatt Gemeinde Erolzheim

57. Jahrgang | Donnerstag, 26. März 2020 | Nummer 13

Vorgezogener Redaktionsschluss

Sehr geehrte Autoren,

aufgrund der Osterfeiertage werden folgende Redaktionsschlüsse vorgezogen:

Veröffentlichung **09.04.2020**
Redaktionsschluss **05.04.2020, 15:00 Uhr**

Wir bitten um Beachtung
und wünschen schöne Osterfeiertage,
Der Verlag

Amtliche Bekanntmachungen

Einschränkungen/Maßnahmen aufgrund Coronavirus-Pandemie

Aufgrund der rasanten Verbreitung des Coronavirus wurden zum Schutz der Bevölkerung weitreichende Maßnahmen zu Kontaktreduzierungen festgelegt, um die eine unkontrollierte, schnelle Ausbreitung des Virus zu verhindern und um die bestehenden Gesundheitssysteme zu schützen sowie die Behandlungskapazitäten weiter zu erhöhen und weitere Maßnahmen zum Schutz von Risikogruppen ergreifen zu können.
Weitreichende Maßnahmen wurden durch die im letzten Mitteilungsblatt veröffentlichte Verordnung der Landesregierung angeordnet. Aufgrund der Dynamik der Ausbreitung des Virus wurden weitere Einschränkungen verfügt. Als Anlage ist die aktuelle Corona-Verordnung abgedruckt. Die nachfolgenden Einschränkungen/ Untersagungen gelten (zunächst) bis einschließlich 19.04.2020:

- Schließung von Schulen (Grund- und Realschule) sowie der Kindertageseinrichtungen (Kath. Kindergarten, Waldkindergarten und Betreuungsangebote bei örtlichen Tagesmüttern). Die Betreuung für Kinder von Beschäftigten in kritischen Infrastrukturen (wie Polizei, Feuerwehr, medizinisches und Pflegepersonal, Hersteller von für die Versorgung notwendigen Medizinprodukten, Lebensmittelproduktion und -einzelhandel, Müllabfuhr sowie Energie- und Wasserversorgung) wird sichergestellt.
- Sperrung gemeindeeigener Gebäude / Räumlichkeiten (Schließung von Dorfgemeinschftshaus Edelbeuren, Sporthalle, Mehrzweckhalle und Hallenbad)
- Der Betrieb von Kultur- und Bildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen, öffentliche Bibliotheken, Kino, Schwimm-, Spaß- und Hallenbäder, Saunen, Fitnessstudios, allen öffentlichen und privaten Sportstätten, öffentliche Spiel- und Bolzplätzen, Eisdielen, Bars, Kneipen, Diskos, Freizeit- und Tierparks, Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume) ist untersagt.
- Der Betrieb von Jugendtreffs (damit der Betrieb aller „Buden“) ist untersagt.
- Der Betrieb von Gaststätten und touristischen Übernachtungen ist untersagt. (Ausnahme gilt für Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten).
- Einschränkung des Besucherverkehrs im Rathaus (die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind telefonisch und per Mail erreichbar. Besuche sind nur im Notfall und nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich).
- Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios
- Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze
- Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den u.g. Einrichtungen gehören, werden geschlossen, insbesondere Outlet-Center.

Geöffnet bleiben insbesondere:

- Einrichtungen des Gesundheitswesen wie Arztpraxen, Apotheken, etc. (bitte telefonische Kontaktaufnahme)
- Lebensmittelgeschäfte (für den täglichen Bedarf) einschließlich Bäckereien und Metzgereine, Wochen-, Getränke-, Raiffeisen-, Drogeriemärkte, Tankstellen, Banken, Abhol- und Lieferdienste, Poststellen, Reinigungen, Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, der Großhandel, Hofläden. Diesen ist gestattet, auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen.

Wichtig/zu beachten:
Es ist generell ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten.

Untersagt sind:

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten bei der VHS oder Musikschule oder Busreisen
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen und anderen Glaubensgemeinschaften
- Sonstige Versammlungen und Veranstaltungen jeglicher Art (drinnen und draußen)
- Betreten von Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf (Seniorenzentrum und Betreutes Wohnen in der Leutkircher Straße) und Krankenhäuser

Aufenthalt im öffentlichen Raum:

- Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

Ein Appell an Sie alle:

Auch wenn dies alles für jeden Einzelnen einen harten Einschnitt bedeutet, handeln Sie im Sinne der Vorschriften und reduzieren Sie persönliche Kontakte auf das Notwendigste. Schützen Sie damit sich und besonders gefährdete Personengruppen, beispielsweise ältere Menschen oder Menschen mit Vorerkrankungen. Je mehr sich der Einzelne an diese Regeln hält, umso schneller kommen wir durch diese Krise und können weitreichendere Maßnahmen/Einschränkungen vermeiden.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) 1

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1
Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen

gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2
Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3
Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

§ 3a
Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

(1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.

(2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen.
Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.

(3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4
Schließung von Einrichtungen

Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
6. Jugendhäuser,
7. öffentliche Bibliotheken,
8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

(3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:

1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
2. Wochenmärkte,
3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,

4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,

5. Ausgabestellen der Tafeln,
6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
7. Tankstellen,
8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und

13 der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

§ 5
(aufgehoben)

§ 6
Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind
   1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
   2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
   3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
   1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
      a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
      b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
   2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
   3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7
Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

§ 8
Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 10
Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020
Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann

Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erler	

1) nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/)

Richtlinie für die Unterstützung der von der Corona-Pandemie geschädigten Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe („Soforthilfe Corona“)

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden- Württemberg vom 22. März 2020

Das Land Baden-Württemberg gewährt
- auf Grundlage der §§ 1, 18, 19 des Gesetzes zur Mittelstandsförderung Baden- Württemberg vom 19. Dezember 2000 (MFG BW) und
- nach Maßgabe der §§ 23, 44 der der Landeshaushaltsordnung für Baden- Württemberg (LHO), der dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) sowie der einschlägigen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG BW), jeweils in der gültigen Fassung

finanzielle Soforthilfen für Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die unmittelbar durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich geschädigt sind. Der Zuschuss erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter Beachtung der allgemeinen Rahmenbedingungen.
Es handelt sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De- minimis-Beihilfen.
Die Durchführung der Maßnahme wird nach § 4 III MFG BW in der jeweils gültigen Fassung der vorliegenden Richtlinie geregelt.

1. Zweck der Förderung

Die weltweit dynamische Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) hat massiv auch Deutschland und Baden-Württemberg erfasst und zu einer wirtschaftlich bedrohlichen Ausnahmesituation geführt. In nahezu allen Wirtschaftsbereichen sehen sich Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe mit gravierenden Nachfrage- und Produktionsausfällen, unterbrochenen Lieferketten, Stornierungswellen, Honorarausfällen, massiven Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüchen konfrontiert, die für zahlreiche Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe in Baden-Württemberg existenzbedrohlich geworden sind.
Mit der im Rahmen dieses Programms ausgereichten Förderung soll den unmittelbar infolge der Corona-Pandemie wirtschaftlich betroffenen Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe eine finanzielle Soforthilfe gewährt werden, insbesondere um die wirtschaftliche Existenz der Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein einmaliger verlorener Zuschuss, der ausschließlich für Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe gewährt wird, die unmittelbar infolge der durch das Coronavirus ausgelösten Corona-Pandemie in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage oder in massive Liquiditätsengpässe geraten sind.

3. Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigte)

Antragsberechtigt sind
- Unternehmen im Sinne der KMU-Definition der Europäischen Union1 mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente (VZÄ)),
- wirtschaftlich tätige Angehörige der Freien Berufe mit bis zu 50 Beschäftigten (VZÄ) Soloselbständige sind insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.

Der Hauptsitz des antragstellenden Unternehmens bzw. der Wohnsitz des Soloselbständigen oder Angehörigen eines Freien Berufes muss in Baden-Württemberg liegen. Soweit bereits für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte eine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes beantragt wurde, ist das Unternehmen in Baden-Württemberg nicht mehr antragsberechtigt. Dass bisher in dieser Form keine weitere Hilfe beantragt wurde, ist durch Eidesstattliche Versicherung schriftlich auf den amtlich vorgesehenen Antragsformularen zu bestätigen.
Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Rz. 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01), es sei denn, die Schwierigkeiten sind unmittelbar auf die Corona-Pandemie zurückzuführen.

4. Feststellung zum Fördergrund

Die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstandene existenzbedrohliche Wirtschaftslage oder die Liquiditätsengpässe/ Umsatzeinbrüche2/ Honorarausfälle sind durch Eidesstattliche Versicherung schriftlich auf den amtlich vorgesehenen Antragsformularen zu bestätigen. Die Bewilligungsbehörde behält sich eine Überprüfung der Angaben im Antragsformular und der wirtschaftlichen Verhältnisse vor. Hilfestellung bei der Feststellung der Antragsberechtigung bietet die Onlineberatung der Kammern und Verbände.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zunächst für drei Monate in Höhe von bis zu
- 9.000 Euro für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigen,3
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigen,
- 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigen.

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.
Anträge, die sich auf Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche beziehen, die vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind nicht förderfähig.

6. Bedingungen

6.1 Mitwirkungspflicht und Offenlegungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Bedarfsfall der Gutachterstelle und der Bewilligungsbehörde die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen.

6.2 *Anrechnung sonstiger Hilfen*

Mögliche Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz sowie zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder Betriebsausfall sowie Kurzarbeitergeld für GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer sind bei der Berechnung nach Ziffer 5. zu berücksichtigen.
Eine Kumulierung mit sonstigen staatlichen Hilfen (insbesondere solchen des Bundes) oder europäischen Hilfen zum Ausgleich der unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, auch aus weiteren Soforthilfekulissen, ist im Rahmen der beihilferechtlichen Vorgaben insoweit möglich, als ein Liquiditätsengpass oder Umsatzeinbruch im Sinne der Ziffern 4. und 5. trotz der sonstigen Hilfen weiterhin oder wieder besteht.

6.3 Verwendung der Mittel

Mit der im Rahmen dieses Programms ausgereichten Förderung soll eine finanzielle Soforthilfe gewährt werden, insbesondere um die wirtschaftliche Existenz der Soloselbstständigen, Unternehmen und Angehörigen der Freien Berufe zu sichern und Liquiditätsengpässe zu kompensieren, die unmittelbar infolge der Corona-Pandemie entstanden sind.
In diesem Zusammenhang sichert diese Richtlinie die Entscheidungsmöglichkeit des Zuwendungsempfängers gegen die Zugriffsmöglichkeit des Kreditinstituts, bei dem das vom Zuschussempfänger benannte Konto geführt wird, ab. Für die bewilligten Zuschüsse gilt ein direktes Verrechnungs- beziehungsweise Aufrechnungsverbot mit bereits bestehende Kreditlinien beim jeweiligen Kreditinstitut. Bei Überweisung des Zuschusses darf es nicht zu einer zwangsläufigen Bedienung bereits bestehender Kontokorrentforderungen oder sonstiger Zins- und Tilgungsforderungen kommen. Der bewilligte Zuschuss muss vollumfänglich zur Kompensation der unmittelbar durch die Corona-Pandemie ausgelösten wirtschaftlichen Engpässe genutzt werden.
Zuwendungsempfängern obliegt die Entscheidung, welche Forderungen mit höchster Relevanz für die Existenzsicherung ausgestattet sind (bspw. Mietforderungen, Lieferantenforderungen) und daher vorrangig durch den Zuschuss bedient werden sollen.

7. Mitteilungspflichten

Nachträgliche Änderungen, die auf die Bewilligung oder die Höhe der Förderung Einfluss haben könnten, hat der Antragsteller respektive der Zuwendungsempfänger der Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) als Bewilligungsbehörde und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.

8. Widerrufsvorbehalt

Die Bewilligungsbehörde behält sich den ganzen oder teilweisen Widerruf der Bewilligung für den Fall vor, dass den Mitteilungspflichten nach Ziffer 7. nicht unverzüglich nachgekommen wird.
Unrechtmäßig geleistete Zuwendungen sind vom Zuwendungsempfänger nach Erhalt eines Rückforderungsbescheides in der darin genannten Frist zurückzuzahlen. Die Vorschriften der LHO finden Anwendung, soweit nicht Vorschriften der Europäischen Union oder der Bewilligungsbescheid etwas Anderes bestimmen.

9. Hinweis auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes und des Strafgesetzbuches

Unrichtige oder unvollständige Angaben zu subventionserheblichen Tatsachen können nach § 264 Strafgesetzbuch (StGB) (Subventionsbetrug) strafbar sein, sofern die Angaben für den Antragsteller oder einen anderen vorteilhaft sind. Gleiches gilt, wenn die Bewilligungsbehörde über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis gelassen worden ist.
Subventionserheblich sind

- Angaben zum Unternehmen (Sitz, Größe),
- Angaben zu dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie eingetretenen Liquiditätsengpass oder Umsatzeinbruch,
- Mitteilungspflichten nach Ziffer 7.,
- Angaben zu möglicherweise erhaltenen oder beantragten vergleichbaren staatlichen Hilfen sowie
- Grundlagen der De-minimis-Verordnung.

Scheingeschäfte und Scheinhandlungen sind zuwendungsrechtlich unerheblich. Jede Abweichung von den vorstehenden Angaben ist der Bewilligungsbehörde und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg unverzüglich mitzuteilen.
Rechtsgrundlagen: § 264 StGB und §§ 3 und 4 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Vergabe von
Subventionen nach Landesrecht (LSubvG) vom 1. März 1977 (GBl. S. 42). Ebenso sind falsche Versicherungen an Eides Statt strafbar nach § 156 StGB.

10. Bewilligungsbehörde

Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse ist die L-Bank. Eine inhaltliche Vorprüfung erfolgt durch die Kammern (Gutachterstelle), gegebenenfalls unter Hinzuziehung weiterer beratender Stellen (bspw. Institut für Freie Berufe (IFB)). Die L-Bank wird aufgefordert, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg in regelmäßigen Abständen zur Inanspruchnahme des Förderprogramms und Ausschöpfung der Fördermittel zu berichten.

11. Verfahren

Anträge sind bis auf Weiteres an die zuständige Kammer zu richten. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg behält sich die jederzeitige Änderung dieser Richtlinien vor.
Das Antragsformular und die De-minimis-Erklärung sind auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg elektronisch abrufbar.
Das Antragsformular und die De-minimis-Erklärung sind auszufüllen und mit den auf dem Formular vorgesehenen Erklärungen zu unterschreiben und eingescannt bei der sachlich und örtlich zuständigen Kammer elektronisch einzureichen – bei der jeweiligen Industrie- und Handelskammer (sachlich zuständig auch für alle Soloselbstständigen, Angehörigen der Freien Berufe und Unternehmen

ohne Kammermitgliedschaft) respektive bei der jeweiligen Handwerkskammer. Die zuständige Kammer bestätigt die Antragsberechtigung und leitet den qualifizierten Antrag an die L-Bank zur Bewilligung weiter.
Die Finanzhilfe wird von der L-Bank unmittelbar auf das Konto des Antragstellers respektive des Zuschussempfängers angewiesen.

12. Auskunftspflichten, Prüfung

Der Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern Prüfungen gemäß § 91 der LHO durchzuführen. Dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg sowie der Bewilligungsbehörde sind auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unterlagen sowie Prüfungen zu gestatten. Ebenso hat die Europäische Kommission das Recht, Zuwendungen auf Grundlage dieser Richtlinie zu überprüfen und die Vorlage aller dafür notwendigen Unterlagen zu verlangen. Daher müssen alle für die Förderung relevanten Unterlagen 10 Jahre lang ab der Gewährung dieser Zuwendung aufbewahrt werden.

13. Datenschutzerklärung

Der Antragsteller ist unterrichtet, dass die Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg ebenso wie die von ihnen entsprechend den Förderrichtlinien gegebenenfalls eingeschalteten Gutachterstellen und deren beratende Stellen die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenden Daten speichern können.
Der Antragsteller ist unterrichtet, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen in dem Umfang, wie es zu der Vergabe der Fördermittel respektive zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgen kann.
Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass die Bewilligungsbehörde, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg und die von ihnen entsprechend den Förderrichtlinien gegebenenfalls eingeschalteten Gutachterstellen und deren beratende Stellen die sich aus den Antragsunterlagen und der Förderung ergebenen Daten speichern.
Der Antragsteller ist damit einverstanden, dass eine Datenübermittlung zwischen den vorher genannten Stellen in dem Umfang, wie es zu der Vergabe der Fördermittel respektive zur Abstimmung der Salden erforderlich ist, erfolgt.
Der Antragsteller verzichtet in obigem Umfang auf sein Recht auf Datenschutz.

14. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 25. März 2020 in Kraft und tritt mit einer Novellierung, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.
gez.
Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL
Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau

1) *Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (2003/361/EG): Analog zu der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen gilt als Unternehmen grundsätzlich „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt." Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.*
2) *Eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage wird angenommen, wenn sich für den Monat, in dem der Antrag gestellt wird, ein Umsatz- bzw. Honorarrückgang von mindestens 50 Prozent verglichen mit dem durchschnittlichen monatlichen Umsatz (bezogen auf den aktuellen und die zwei vorangegangenen Monate) im Vorjahr ergibt (Rechenbeispiel: durchschnittlicher Umsatz Januar bis März 2019: 10.000 Euro; aktueller Umsatz März 2020: 5.000 Euro) und/ oder der Betrieb auf behördliche Anordnung wegen der Corona-Krise geschlossen wurde. Dies gilt auch für in diesen Betrieben arbeitende Selbständige und die vorhandenen liquiden Mittel nicht ausreichen, die kurzfristigen Verbindlichkeiten (bspw. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten) zu zahlen. Zu den kurzfristigen Verbindlichkeiten kann bei Personengesellschaften ein kalkulatorischer Pauschalbetrag von 1.180,00 Euro pro Monat für Lebensunterhalt des Inhabers hinzugezählt werden.*
3) *Die Beschäftigtenzahl ist in Vollzeitäquivalenten anzugeben. Die Berechnung erfolgt anhand der Regelungen der KMU-Definition der Europäischen Union. Hilfestellung bietet das Benutzerhandbuch KMU-Definition.*

Pressemitteilung des Landratsamt

Corona

RKI ändert Empfehlungen für Testverfahren

Über das Sozialministerium Baden-Württemberg wurde das Gesundheitsamt informiert, dass das Robert-Koch-Institut (RKI) seine Empfehlungen für die Diagnostik und das Testverfahren auf das Coronavirus angepasst hat. Hintergrund dafür ist, dass mittlerweile von grundsätzlichen Übertragungsrisiken innerhalb Deutschlands auszugehen ist und der Fokus nicht mehr auf die Rückkehr aus einem Risikogebiet gelegt wird. Hinzu kommen die endlichen Testkapazitäten in den einzelnen Laboren. „Nach den neusten Empfehlungen des RKI sollen Personen getestet werden, die eine Symptomatik wie beispielsweise Fieber, Verdacht auf eine Lungenentzündung oder Halsschmerzen aufweisen und bei denen der behandelnde Arzt an eine Erkrankung an Covid-19 denkt, weil sich die Symptomatik anderweitig nicht erklären lässt oder weil ein Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall bis maximal 14 Tage vor Erkrankungsbeginn stattgefunden hat", sagt Dr. Monika Spannenkrebs, Leiterin des Kreisgesundheitsamtes.
Unabhängig davon werden auch Risikopatienten wie zum Beispiel ältere Patienten, vorerkrankte Menschen oder Personen, die in der Pflege, in einer Arztpraxis oder in einem Krankenhaus arbeiten, getestet, wenn es im Einzelfall zum Ausschluss einer Infektion mit dem Coronavirus wichtig ist. „Allen Personen, die leichte grippale Symptome aufweisen, empfehlen wir, zuhause zu bleiben und sozialen Kontakte auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Außerdem sollen auch die Personen im Umfeld informiert werden. Auch ihnen wird angeraten, ihre sozialen Kontakte deutlich zu reduzieren."
Sollte sich der Krankheitsverlauf verschlimmern, dann rät Dr. Spannenkrebs sich telefonisch mit dem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst unter der Telefonnummer 116117 in Verbindung zu setzen. Hausärzte, die nicht selber testen können, melden konkrete Verdachtsfälle beim Gesundheitsamt. Die Betroffenen erhalten dann von dort einen Termin für einen Abstrich.
Die neusten Entwicklungen und die Änderungen im Testverfahren hat Landrat Dr. Heiko Schmid mit allen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern in einer Telefonkonferenz am Montag besprochen. „Eine Telefonkonferenz mit über 40 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist eine echte Herausforderung. Die Rückmeldungen waren sehr positiv. Wir haben uns darauf verständigt, bei Bedarf und auch in

regelmäßigen Abständen wieder in Telefonkonferenzen auszutauschen, die nächste steht bereits heute in einer Woche an“, so Landrat Dr. Heiko Schmid“,
Im Hinblick auf die noch ausstehenden rund 270 Testergebnisse teilt er mit, das betroffene Labor habe mittlerweile mitgeteilt, dass die Proben noch zu verwenden seien. „Diese Klarheit durch das Labor hätte ich mir am Sonntag gewünscht. Wir hätten uns damit viel Ärger und verunsicherte Menschen erspart. Trotzdem haben wir bei 20 Personen vorsichtshalber eine Nachtestung vorgenommen. Auch das ist eine Empfehlung des Labors.“
Weitere positive Fälle

Einkaufsdienst

Teilweise ist es aufgrund von angeordneten Maßnahmen wie Quarantäne oder wegen Krankheit für Seniorinnen und Senioren oder Alleinstehenden geboten, zu Hause zu bleiben.
Sollte es jemandem nicht möglich sein, Gegenstände des täglichen Bedarfs wie Lebensmittel, Hygieneartikel o. a. einzukaufen, so setzen Sie sich bitte mit der Gemeindeverwaltung unter 07354/9318-0 in Verbindung. Wir werden für Sie einen entsprechenden Einkauf und die Lieferung zu Ihnen nach Hause vermitteln. Wir weisen darauf hin, dass keine Großeinkäufe oder „Hamsterkäufe“ getätig werden. Mehrere Ehrenamtliche haben sich hierzu bereits bereit erklärt. Sollten auch Sie zur Übernahme eines solchen Dienstes bereit sein, setzen Sie sich bitte ebenfalls mit der Gemeindeverwaltung unter der oben genannten Telefonnummer in Verbindung.

Rathaus bleibt bis auf Weiteres geschlossen!

Das Rathaus bleibt wegen der aktuellen Entwicklungen zum Coronavirus bis auf Weiteres geschlossen, wir sind jedoch **telefonisch** oder per **E-Mail** für Sie erreichbar.
Bitte beachten Sie, dass die Kontaktzeiten gekürzt bzw. geändert wurden:
Mo, 8-12 Uhr und 14-16 Uhr
Di, 8-12 Uhr
Mi, 8-12 Uhr
Do, 14-16 Uhr
Fr, 8-12 Uhr
In **dringenden Angelegenheiten** sind wir auch **während den Kontaktzeiten** über die **Klingel** persönlich für Sie da.
Vielen Dank für Ihr Verständnis!
Gemeindeverwaltung Erolzheim

Beantragung von Ausweisen aufgrund der Corona-Pandemie

Das Rathaus Erolzheim ist derzeit aufgrund der aktuellen Lage geschlossen. In dringenden Fällen sind wir weiterhin per Telefon oder E-Mail für Sie erreichbar.
Aufgrund der erhöhten Nachfrage finden Sie anbei Informationen für den Fall, dass Ihr alter Personalausweis oder Reisepass in den nächsten Wochen ablaufen sollte:
Innerhalb Deutschlands können Sie sich - wie gewohnt - entweder mit einem gültigen Personalausweis **oder** mit einem gültigen Reisepass ausweisen.
Falls aktuell also Ihr Personalausweis abläuft und es ist noch ein gültiger Reisepass vorhanden, so können Sie sich mit diesem ausweisen.
Eine Neubeantragung soll erst dann erfolgen, wenn das Rathaus wieder normal geöffnet ist.
Deutschland hat mit einigen Europäischen Staaten vereinbart, dass deutsche Reisedokumente bis zu einem Jahr nach Ablauf der Gültigkeit grundsätzlich als Identitätsnachweis anerkannt werden sollten.

Hinweise zur Grüngutannahme:

Wegen der aktuellen Entwicklungen zum Coronavirus erfolgt bis voraussichtlich 05.04.2020 keine Grüngutannahme am Grüngutsammelplatz beim Aussiedlerhof Guter.

Veranstaltungen

April:

02.04.	Bürgerversammlung (MZH)	- **abgesagt**
03.-05.04.	Faustballevent	- **abgesagt**
15.04.	Anregungsgruppe Illertal	- **abgesagt**
17.04.	Altpapiersammlung Gartenfreund, Bechtenrot und Edelbeuren	- **abgesagt**
18.04.	Altpapiersammlung Gartenfreund, Erolzheim	- **abgesagt**
19.04.	Erstkommunion	- **abgesagt**
20.04.	Vereinsbesprechung im Sitzungssaal des Rathauses	- **abgesagt**
25.04.	Schrottsammlung (SV + MV) – *wird kurzfristig entschieden*	
25.04.	Gemeindeputzaktion	- **abgesagt**
30.04.	Musiknacht	- **abgesagt**

Beginn der Sommerzeit

Bedenken Sie, dass von Samstag, 28.03.2020 auf Sonntag, 29.03.2020 die Nacht eine Stunde kürzer ist. Die Uhr wird nämlich am Sonntag, 29.03.2020 um eine Stunde vorgestellt.

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Erolzheim
Marktplatz 7, 88453 Erolzheim
Tel. (0 73 54) 93 18 - 0, Fax (0 73 54) 93 18 - 99

Verantwortlich für den Textteil:
Bürgermeister Ackermann oder sein Stellvertreter.

Herstellung und Vertrieb:
Druck + Verlag Wagner GmbH & Co. KG
Max-Planck-Str. 14, 70806 Kornwestheim
Tel. (0 71 54) 82 22-0, Fax (0 71 54) 82 22-15
E-Mail: erolzheim-redaktion@duv-wagner.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: Tobias Pearman
E-Mail: anzeigen@duv-wagner.de
Anzeigenberatung: Tel. (0 71 54) 82 22-0
Fax (0 71 54) 82 22-15
Anzeigenschluss: Dienstag, 10.00 Uhr

WICHTIGE RUFNUMMERN UND TERMINE

Gemeindekontakte

Telefonnummern des Rathauses Erolzheim

Zentrale	9318-0
Ackermann Jochen (Bürgermeister)	9318-40
Gallinger Nicole (Vorzimmer BM/Zentrale)	9318-41
Soherr Annette (Bürgerbüro, Standesamt)	9318-45
Mayrock Sarah (Bürgerbüro, Standesamt)	9318-46
Hess Tobias (Hauptamt, Bauamt, Ordnungsamt)	9318-42
Badstuber Christa (Hauptamt)	9318-43
Harder-Funk Andrea (Rentenangelegenheiten)	9318-44
Huchler Wolfgang (Finanzverwaltung)	9318-50
Göppel Jana (Gemeindekasse, Steuern)	9318-51
Knoll-Gantner Margit (Hallenbelegung, Wasserabrechnung)	9318-52
Telefax	9318-99
VHS Illertal	9346 61

E-Mail: poststelle@erolzheim.de

Öffnungszeiten des Rathauses

Öffnungszeiten Gemeindeverwaltung

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
	14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	15:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Bereitschaftsdienste

Rettungsdienst	
Notarzt	**112**
Feuerwehr	
Polizei	**110**

jeweils ohne telefonische Vorwahl

Wichtige Rufnummern für den ärztlichen Bereitschaftsdienst:

Landkreis Biberach

Rettungsdienst	112
Allgemeiner Notfalldienst	116 117

Biberach (Allgemeiner Notfalldienst)
Kliniken Landkreis Biberach - Kreisklinik Biberach,
Ziegelhausstraße 50, 88400 Biberach
Sa, So und FT 8:00 - 22.00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst

Der Notdienst kann erfragt werden: Tel. (01805) 911610 (0,14 €/min)

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Samstag,28.03.2020
Zangmeister-Apotheke, Memmingen
Sonntag, 29.03.2020
Apotheke Donaustraße, Memmingen
Bitte beachten Sie, dass der Apotheken-Notdienst jeweils um 8.30 Uhr wechselt!

MR Soziale Dienste gGmbH

Haushaltshilfe und Familienpflege
im Raum Rottum-Rot-Iller
Tel. (0800) 400 200 5

Arbeiter-Samariter-Bund

Essen auf Rädern, Telefon (07353) 9844-0

Ökumenische Sozialstation Rottum-Rot-Iller e.V.

www.sozialstationochsenhausen.de

Alten- und Krankenpflege Pflegebereich Erolzheim
Büro: Waldhorngasse 4, 88453 Erolzheim
Pflegedienstleitung: Patrick Buck,
p.buck@sozialstation-ochsenhausen.de,
Tel. 07354-93664-04

Öffnungszeiten:
Montag und Mittwoch von 9.00 – 12.00 Uhr
Termine nach telefonischer Vereinbarung

Haus- und Familienpflege/Haushaltshilfe
Büro: Krankenhausweg 28, 88416 Ochsenhausen
Leitung: Christel Dickinson-Rogge
c.dickinson-rogge@sozialstation-ochsenhausen.de
Tel. 07352-9230-33
Bürozeiten: Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Telefonische Erreichbarkeit bis 18.00 Uhr
Betreuungsgruppe „Silberperlen“ in Erolzheim und Dettingen
Büro: Krankenhausweg 28, 88416 Ochsenhausen
Leitung: Christel Dickinson-Rogge
c.dickinson-rogge@sozialstation-ochsenhausen.de
Tel. 07352-9230-17
Bürozeiten: Montag bis Freitag 8.00 – 12.00 Uhr

Organisierte Nachbarschaftshilfe Dettingen
Büro: Krankenhausweg 28, 88416 Ochsenhausen
Einsatzleitung: Dorothee Dangel
d.dangel@sozialstation-ochsenhausen.de
Tel. 07352-9230-17, Mobil: 0151 -14 554 792

Haushaltshilfe, Familienpflege und Dorfhilfe der Sozialstation Rottum-Rot-Iller e.V.

Einsatzleitung Frau Christel Dickinson-Rogge,
Tel. (07352) 923033

Nachbarschaftshilfe Erolzheim

Bei Interesse oder Fragen: Andrea Schröder, Tel. 936777

PFLEGE STÜTZPUNKT BADEN-WÜRTTEMBERG LANDKREIS BIBERACH

Hilfe & Beratung rund um das Thema Pflege

Landratsamt Biberach, Rollinstr. 18, 88400 Biberach
telefonische Terminvereinbarung unter 07351/527613
Öffnungszeiten und weitere Info´s unter *www.biberach.de*

Historische Stöberecke

Postamt Erolzheim

Ja, es gab mal ein richtiges Postamt in Erolzheim. Das Gebäude in der Leutkircher Straße, das heute privat genutzt wird, ist noch im Original vorhanden. Sogar die Postreiter-Statue von Friedrich Thuma, einem Künstler aus der Erolzheimer Lehrer-Dynastie Thuma stammend, thront immer noch über dem Eingang der ehemaligen Post.

Das „Postwesen“ mit dem Personen- und Briefverkehr war bis 30. Juni 1851 in der Hand des Fürstenhauses Thurn und Taxis. Ab 1. Juli 1851 ging diese Aufgabe in Württemberg gegen eine vermutlich stattliche Abfindung in die Selbstverwaltung des Staates über. Der Uhrmachermeister Lous Staudacher wurde erster Postexpeditor und musste damals auch noch eigene Räume dafür bereitstellen. Er hatte das Postamt im Haus. Sein Nachfolger wurde am 1. Dez. 1868 Adolph Stegmann. Ein knappes Jahr später erhielt Erolzheim eine Telegraphenstation, die Stegmann ebenfalls in den Räumen seines Privathauses betrieben hat. Von 1888 bis 1890 verwaltete die Poststelle der vom Staat abkommandierte und in Erolzheim unbekannte Feldwebel Fürst und am 10. März 1890 übernahm Max Stegmann, Sohn des Adolph Stegmann die postalischen Aufgaben. Allerdings war nun das Postamt in der Gastwirtschaft „Zum Adler“ untergebracht. 1898 baute sich Max Stegmann ein neues Privathaus (heute das Haus Bodenmüller mit der ehemaligen Schreinerwerkstatt am Marktplatz), in dem zwei Räume als Diensträume an die Postverwaltung vermietet wurden. Am 29. Juli 1928 wurde das neu erstellte Postgebäude in der Leutkircher Straße bezogen. Im Erdgeschoss waren die Diensträume und im Obergeschoss die Dienstwohnung untergebracht. Als erster bezog Postmeister Glöckler Wohnung und Postschalter, ab 1934 war es Postassistent Bunk und vom 1. April 1937 an Max Jakober, der am 1. Mobilmachungstag des 2. Weltkrieges eingezogen wurde und 1941 gefallen ist. In der Folgezeit übernahmen verschieden Posthalter die Stelle im Postamt. Am 1. Januar 1953 kam der sicher noch einigen bekannte Postbeamte Merk und nach ihm wurde Paul Schosser
ab 1. Mai 1957 Post- und Betriebsleiter. Bis 1991 war er das „Gesicht“ des Erolzheimer Postamtes.

Liebe Stöbergemeinde!

Ich wünsche Ihnen eine gute Zeit und bleiben Sie gesund!

Werner Altvater

Einige dieser Informationen stammen aus einem Aufsatz von Franz Wöhrle, Biberach, veröffentlicht in „Postgeschichtliche Blätter aus Württemberg“ von 1966, Ausgabe Nr. 11.

Postmeister Paul Schosser bei der Arbeit am Postschalter.

Das alte Postgebäude in der Leutkircher Straße. Im Vordergrund die Gemischtwarenhandlung Mayerhofer mit einer Tankstelle und nördlich der Bauernhof von Franz und Kreszentia Gropper.

Und für die Rätselgemeinde gibt es eine neue Aufgabe. Ein Bild aus Edelbeuren in den 1960er Jahren.

VHS Illertal

VHS Illertal
Tel.: 07354-934 661, ***Neue Fax-Nummer: 07354-931899,***
E-Mail: vhs.Illertal@t-online.de
Geschäftszeiten: Montag, Dienstag und Freitag: 9.00-11.30 Uhr, Montag und Donnerstagnachmittag von 15-17 Uhr, mittwochs geschlossen. Ihre Anmeldungen können Sie telefonisch, auch auf den AB, schriftlich per Post oder E-Mail an uns senden.

Das Büro der Vhs bleibt bis auf weiteres geschlossen, alle Kurse und Veranstaltungen der vhs Illertal werden ausgesetzt bzw. sind abgesagt. Bei ausgesetzten Kursen werden wir die Kursgebühren erst abbuchen sobald wir Klarheit über die endgültige Kursdauer haben. Bereits bezahlte Kursgebühren werden dann auch zurück überwiesen. Sie erreichen uns nur über email. Bleiben Sie gesund und folgen Sie den Anweisungen unserer Politik – nur so können wir wieder gemeinsam unsere Kurse zu einem späteren Zeitpunkt wieder durchführen.

Schulnachrichten

Realschule Erolzheim grüßt ihre Schülerinnen und Schüller – und fordert sie zu einer Challenge heraus.
Seid ihr dabei? Überlegt euch eine angebrachte Botschaft, ähnlich wie die Botschaften der Lehrkräfte, den Schülersprecher und des Hausmeisters und erstellt eine Collage aus mindesten neun Fotos. Nähere Infos gibt es auf unserer Homepage realschule-erolzheim.de. Alles Gute und bleibt gesund!
Herzliche Grüße
Volker Knaupp
Schulleiter
Realschule Erolzheim

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirchengemeinde
St. Martinus Erolzheim
Bei der Kirche 2, 88453 Erolzheim
Tel. 07354-8247
Fax 07354-935502
E-Mail StMartinus.Erolzheim@drs.de
Homepage der Seelsorgeeinheit Illertal:
https://se-illertal.drs.de/

Pfarrer Roj ist aus Vorsichtsmaßnahmen bis zum 31.03.2020 aus seinem seelsorgerlichen Dienst freigestellt worden.
Die Pfarrämter der Seelsorgeeinheit sind für den Publikumsverkehr bis auf weiteres geschlossen. Ich bitte Sie um Verständnis!
Bei allen Fragen wenden Sie sich bitte
telefonisch an das kath. Pfarramt in Kirchdorf Tel. 07354 440
oder per Mail an StMartinus.Erolzheim@drs.de
E-Mails werden zeitnah abgerufen und bearbeitet.
In dringenden seelsorgerlichen Angelegenheiten wenden Sie sich an Pfarrer Caxilé unter der Telefonnummer 0151 24078522.

FÜNFTER FASTENSONNTAG

29. März 2020
Fünfter Fastensonntag
Lesejahr A

1. Lesung: Ezechiel 37,12b-14
2. Lesung: Römer 8,8-11
Evangelium: Johannes 11,1-45

Ulrich Loose

» Nachdem er dies gesagt hatte, rief er mit lauter Stimme: Lazarus, komm heraus! Da kam der Verstorbene heraus; seine Füße und Hände waren mit Binden umwickelt und sein Gesicht war mit einem Schweißtuch verhüllt. Jesus sagte zu ihnen: Löst ihm die Binden und lasst ihn weggehen! «

Diözese sagt öffentliche Gottesdienste bis auf Weiteres ab!
Die Diözese Rottenburg-Stuttgart hat ihre Empfehlungen für den Umgang mit Gottesdiensten in der Corona-Krise überarbeitet und massiv verschärft.

So sind alle öffentlichen Eucharistiefeiern und anderen Gottesdienste bis einschließlich 19. April abgesagt. Die Sonntagspflicht ist für diesen Zeitraum ausgesetzt. Die Kirchen in der Diözese bleiben aber geöffnet, um Gläubigen die Möglichkeit zum Gebet zu geben. Dies hat Bischof Dr. Gebhard Fürst zusammen mit dem von ihm geleiteten Krisenstab der Diözese am Montagvormittag beschlossen. Die Absage bis 19. April gilt auch für alle Veranstaltungen kirchlicher Träger.
Erstkommunionfeiern werden auf die Zeit nach den Sommerferien verschoben.
Trauungen werden bis einschließlich 15. Juni in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nicht stattfinden.
Tauffeiern sind bis 15. Juni zu verschieben. In dringenden Ausnahmesituationen können Priester das Taufsakrament im engen Familienkreis spenden.
Sakrament der Versöhnung Die **Beichte** kann derzeit in der Regel nicht gefeiert werden. Ausgenommen sind besonders dringlichen Notsituationen (z.B. lebensbedrohliche Situation). In diesen Fällen müssen behördliche und hygienische Vorgaben (vor allem genügend Abstand) genau eingehalten werden. Die Beichte im Beichtstuhl ist generell ausgeschlossen. Die Beichte kann nicht telefonisch abgelegt werden. Sie soll nachgeholt werden, wenn die Möglichkeit dazu wieder besteht. Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass im äußersten Notfall die vollkommene Reue, sofern sie von der Absicht begleitet ist, das Sakrament der Buße zu empfangen, bereits aus sich selbst mit Gott versöhnt (Konzil von Trient). Bischof Gebhard Fürst verweist auf die Möglichkeit des persönlichen Gebets, der Besinnung und Selbstreflexion und der Lektüre der Heiligen Schrift.
Messintentionen entfallen in dieser Sondersituation und werden später nachgeholt.
Beerdigungen finden nach den behördlichen Vorgaben der teilnehmenden Personenzahl bzw. im engsten Familienkreis weiterhin statt. Es gilt grundsätzlich eine Obergrenze von 10 Personen. Ggf. sind entsprechend der Vorgaben von Gemeinden für eine spätere Nachvollziehbarkeit Listen der Teilnehmenden zu führen.
Hauskommunion und Krankensalbung wird im Allgemeinen eingestellt.

Die Seelsorgerinnen und Seelsorger stehen aber auch in dieser Krisensituation an der Seite der Kranken. Bei einer dringlichen Notwendigkeit (zum Beispiel einer lebensbedrohlichen Situation) bringen sie - unter Beachtung der geltenden rechtlichen Lage und der besonderen Hygienemaßnahmen – auch weiterhin die Heilige Kommunion und spenden die Krankensalbung.
Die Diözese verweist auf die medialen Gottesdienstübertragungen, die ausgeweitet werden. So wird die sonntägliche Eucharistiefeier um 9.30 Uhr in der Domkirche St. Martin in Rottenburg bis auf weiteres live auf der diözesanen Homepage drs.de übertragen. Für die Feier der Kar- und Ostertage werden Lösungen erarbeitet, die rechtzeitig bekannt gegeben werden.
Der Krisenstab der Diözese Rottenburg-Stuttgart beobachtet die Entwicklung permanent und wird die oben genannten Maßnahmen gegebenenfalls der aktuellen Situation anpassen.
Auf der diözesanen Homepage drs.de ist immer der aktuelle Stand der Maßnahmen abrufbar.

Wie sieht's aus?

Beschluss des Krisenstabs zur KGR-Wahl 2020
Die Kirchengemeinderatswahl findet in veränderter Form statt.
In unserer Gemeinde findet Briefwahl auf Antrag statt.
Briefwahlunterlagen können bis
Freitag, 3. April 2020, 12:00 Uhr beantragt werden.
Bitte werfen Sie Ihre **Wahlbenachrichtigungskarte** in den **Briefkasten des Pfarramtes**
St. Martinus, Bei der Kirche 2, 88453 Erolzheim.

Machen Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch!

Die Briefwahlunterlagen werden zugestellt.
Den Wahlbrief werfen sie dann wieder im **Pfarramt in den Briefkasten.**
Das endgültige Wahlergebnis wird am 6. April 2020 veröffentlicht.

WICHTIGE RUFNUMMERN UND TERMINE

Öffnungszeiten Wertstoffhof

mittwochs	16.00 - 18.00 Uhr
samstags	09.00 - 14.00 Uhr

Müllabfuhrtermine

Müllabfuhrtermine:
Nächster Abfuhrtermin für den Restmüll
Freitag, 03. April 2020
Nächste Abfuhrtermine: Samstag, 18. April 2020

Nächster Abfuhrtermin für den Gelben Sack
Donnerstag, 16. April 2020
Nächster Abfuhrtermin: Mittwoch, 13. Mai 2020

Abfuhr der Papiertonne:
Nächster Abfuhrtermin der Papiertonne
Mittwoch, 15. April 2020
Nächste Abfuhrtermine: Dienstag, 12. Mai 2020
Bitte stellen Sie Ihr Müllgefäß immer bis 6.30 Uhr zur Entleerung bereit.
Achtung: Überfüllte Mülltonnen werden nicht geleert und bleiben stehen!!!

Grüngutannahme

Annahme durch die **Firma Guter GbR**
Standort für die Annahme: Oberdettinger Weg, 1. Stall links hinter grünem Silo.

Ansprechpartner: Herr Thomas Guter, Tel. 0175/9212529
Keine Grüngutannahme bis 05.04.2020!

Außerhalb der Öffnungszeiten keine Annahme.
Übergroße Mengen sind kostenpflichtig.
Es sind folgende Annahmekriterien zu beachten: Bei der Annahmestelle kann das Grüngut (Rasen-, Baum- und Heckenschnitt sowie Gartenabfälle) lose oder gebündelt angeliefert werden. Es darf jedoch nicht mit Kunststoffschnüren oder Draht gebündelt werden. Die Anlieferung in Säcken ist möglich, allerdings sind diese zu entleeren und wieder mitzunehmen. Die Anlieferung ist in haushaltsüblichen Mengen kostenlos.

Ökotipp: Wer im eigenen Garten kompostieren kann, sollte diese Möglichkeit unbedingt nutzen! Die Eigenkompostierung ist die beste und umweltfreundlichste Art zur Entsorgung bzw. Wiederverwertung von Grünabfällen. Diesen sehr guten Beitrag zum Umweltschutz kann jeder Einzelne das ganze Jahr über leisten.

Liebe Schwestern und Brüder in unserer Seelsorgeeinheit Illertal

Als Ihr Pfarrer ist es für mich eine Herzensangelegenheit, gerade in dieser schwierigen Zeit für uns alle, in der keine Gottesdienste stattfinden dürfen, dass wir im Gebet miteinander verbunden bleiben. Die Glocken werden in unserer Seelsorgeeinheit Illertal jeden Tag um 18.00 Uhr läuten. Ich bitte Sie und Ihre Familie das Gebet „Engel des Herrn“ mit dem Anliegen, dass die momentane Pandemie ein schnelles Ende findet, zu beten (Gotteslob Nr. 3, Abschnitt 6). Zünden Sie dabei als äußeres Zeichen unserer geistlichen Verbundenheit miteinander jeden Abend um 18.00 Uhr eine Kerze an, die Sie ins Fenster bzw. an die Türe stellen können.

Wir Priester werden für Sie, für Ihre Familien, Kinder und Jugendlichen, für die Kranken und Sterbenden, für die Anliegen der Welt werktags und am Sonntag privat die Heilige Messe feiern.

Zusätzlich werden jeden Sonntag um 10.30 Uhr (nach der Hl. Messe in Rottenburg) die Glocken in unserer Seelsorgeeinheit läuten.

Im Internet, Fernsehen und Radio können Sie an den Gottesdiensten teilnehmen als geistliche Nahrung. Hier noch konkrete Beispiele:

Die tägliche Hl. Messe von Papst Franziskus um 7.00h live sowie Messfeiern zu anderer Zeit – darunter aus unserer Diözese im Tagungshaus Regina Pacis
unter https://www.ewtn.de/livestream

Die Programmübersicht mit Andachten, Rosenkranz, geistlichen Vorträgen unter
https://www.ewtn.de/programm

Wer lieber per Radio die Gebetzeiten der Kirche mitfeiern möchte, findet sie unter
https://www.horeb.org/programm/
auch hier gibt es einen live-Stream unter: https://www.horeb.org/live/

Auch die Gemeinschaft der Brüder aus Taize hat eine Live-Übertragung Ihrer Gebetszeiten
http://www.taize.fr/de_article27536.html

Bei den Wallfahrtsorten kann man ebenso die liturgischen Feiern mitverfolgen
Beispiel Lourdes: https://www.lourdes-france.org/de/tv-lourdes/
oder den live Stream aus Medjugorje: https://www.medjugorje.de/mediathek/

Für die geistige Kommunion sind bereits Gebete in den Kirchen ausgelegt worden.

Wir bitten Sie, sich zu Hause am solidarischen Gebet zu beteiligen und zu prüfen, welche Werke der Nächstenliebe Ihnen in der gegebenen Situation möglich sind, hinsichtlich unserer älteren und schwächeren Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Heilige Corona - Die Patronin gegen Seuchen!

„Corona“ ist seit Wochen das Thema Nummer 1 weltweit. Was aber viele nicht wissen: „Corona“ oder auch „Korona“ / „Stephania“ ist auch der Name einer Heiligen der katholischen Kirche, die vermutlich um ca. 160 in Ägypten oder in Syrien oder in Antiochia geboren wurde. Die frühchristliche Märtyrerin starb vermutlich um 177 im Alter von 16 Jahren im Zeitalter der Christenverfolgung gemeinsam mit ihren Vater, dem heiligen Victor von Siena.

Sie wurde verhaftet, weil sie Menschen, die gemartert wurden, trösten wollte. Ihr Tod war sehr grausam, sie wurde mit zwei gebeugten Palmen beim Emporschnellen zerrissen. Der Gedenktag der jungen Heiligen ist übrigens der 14. Mai. Verehrt wird die Heilige besonders in Österreich, in Bayern und in Böhmen, wo es sogar Wallfahrten gibt. Bekannt sind beispielsweise St. Corona am Schöpfl, St. Corona am Wechsel, die Wallfahrtskirche St. Corona bei Staudach und die Wallfahrtskirche Handlab.

Auch in Wien ist die Verehrung dokumentiert, die österreichische Münzeinheit wurde bis 1924 nach der Heiligen „Krone“ benannt. Karl der Große verehrte die Heilige so, dass er Corona-Reliquien nach Aachen brachte und die Heilige zur Conpatronin des Aachener Marienstiftes ernannte.

Und jetzt das Erstaunliche: Die Heilige ist die Patronin der Schatzgräber und **auch gegen Seuchen** und Unwetter zuständig. Außerdem ist Corona auch für Standhaftigkeit im Glauben zuständig.

Quelle: (kath.net/rn)

Gebet zur Heiligen Corona

Allmächtiger Gott, der du die Sünden deines Volkes vergibst und alle seine Gebrechen heilest;
der du dich nennst: der Herr, unser Arzt, und deinen geliebten Sohn gesandt hast, dass er unsere Krankheiten trage; blicke herab auf uns, die wir demütig vor Dir stehen.
Wir bitten dich in dieser Zeit der Epidemie und Not, gedenke deiner Liebe und Güte, die du je und je deinem Volk in Zeiten der Trübsal gezeigt hast.
Wie du die Versöhnung Aarons gnädig angesehen und der ausgebrochenen Plage Einhalt geboten hast, wie du Davids Opfer angenommen und dem Engel, dem Verderber, befohlen hast, seine Hand abzulassen, so nimm auch jetzt unser Gebet und Opfer an und erhöre uns nach deiner Barmherzigkeit.
Wende diese Krankheit von uns ab; lass die, die davon befallen sind, wieder genesen; beschütze die, welche durch deine Güte bisher bewahrt geblieben sind, und lass die Plage nicht weiter um sich greifen.
Hl. Maria, Heil der Kranken – bitte für uns!
Hl. Corona – bitte für uns!
Hl. Sebastian – bitte für uns!
Hl. Rochus – bitte für uns!

Ich wünsche Ihnen allen Gottes und Mariens reichen Segen in dieser schwierigen Zeit für uns alle.
Bleiben Sie gesund.
Ihr Pfarrer Walkler Caxilé

FrauenBund Erolzheim

Liebe Frauenbundsfrauen,
aufgrund der Corona-Situation entfällt das Handpalmen binden am 3. April 2020.
Gebt gut auf Euch Acht und bleibt gesund.
Euer Frauenbundteam

Katholisches Landvolk Erolzheim

„Mit Papa in der Natur“
Väter-Kinder-Wochenende in Heiligkreuztal

Väter und Kinder sind herzlich eingeladen zum Wochenende in der Natur auf dem Zeltplatz des Klosters Heiligkreuztal. Die Kinder können sich mit Papa in der Natur erleben, im Zelt schlafen, im See schwimmen, am Lager-

feuer sitzen oder draußen im Holzofen Pizza backen. Das Wochenende hat aber noch einen weiteren positiven Effekt: Mama hat auch mal frei.
In Gesprächsrunden können die Väter sich über ihre wichtigen Themen und vor allem über ihre Rolle als Vater austauschen. Während dieser Austauschrunden sind die Kinder bestens betreut. Wir freuen uns auf viele Väter und Kinder, die mitmachen möchten. Melden Sie sich rechtzeitig an, denn viele Familien haben den Termin schon fest im Kalender.

Termin: Fr 3. Juli - So 5. Juli 2020
Zeit: Freitagabend bis Sonntagmittag
Ort: Zeltplatz beim Kloster Heiligkreuztal, Altheim-Heiligkreuztal bei Riedlingen
Leitung: Franz Szymanski, Chris Spitzmüller mit Team
Kosten: Erwachsene € 85,-, Kinder € 40,- drittes und weitere Kinder frei.
Landvolkmitglieder erhalten € 20,- Ermäßigung für die Familie.

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Es sind noch Plätze frei!
Anmeldung **bis 5. Juni 2020** bei:
Verband Katholisches Landvolk
Jahnstr. 30, 70597 Stuttgart
Tel: 0711 9791-4580
E-Mail: vkl@landvolk.de

Wanderung auf den Hochgrat
Freitag 10.07. – Samstag 11.07.2020
Unser Treffpunkt ist am Freitag, den 10.07.2020 um 15 Uhr auf dem Parkplatz der Talstation der Hochgratbahn in Oberstaufen/Steibis (bitte einige Euro Parkgebühr einplanen). Bei Bedarf teilen wir uns in Gruppen auf, um den Hochgrat auf unterschiedenen Wegen, je nach Schwierigkeitsgrad, zu erklimmen. Es gibt auch die Möglichkeit, die Hochgratbahn für den Auf- und Abstieg zu nutzen. Unser Ziel ist das Staufner Haus auf 1.634 m, wo wir ein Abendessen erhalten und auch übernachten werden (Matratzenlager). Mit etwas Glück werden wir einen spektakulären Sonnenuntergang erleben. Der Abstieg erfolgt am Samstagnachmittag.
Für DAV-Mitglieder beträgt der Übernachtungspreis 12 €, für Nichtmitglieder 22 €. Alle Kosten (Übernachtung zuzüglich Abendessen und Frühstück) müssen vor Ort selbst getragen werden.
Anmeldung bitte bis **4. Juni 2020** an vkl@landvolk.de oder telefonisch 0711/9791-4580. Nach Anmeldung erhalten Sie konkrete Packinformationen.

Aus dem Nebel ans Licht
Autobiographisches Schreiben und mehr für Kriegsenkel (Jahrgänge ca. 1955 bis 1975)(
Keine Vorkenntnisse erforderlich)

Termin: Sa 4. April 2020, 9:30 Uhr – 17:30 Uhr
Ort: 70597 Stuttgart, Jahnstr. 30
Kursleitung: Marion Betz, Sinologin M.A., Kunsttherapeutin und Coach:
www. Mal-Weise.de
Kursgebühr: ca. € 110,- Malmaterial inklusive
Anmeldung: bis Fr 20.03.2020 an die Geschäftsstelle
Mindestteilnehmerzahl: 4

„Euch soll's doch mal besser gehen!" oder: „So gut wie du möcht ich's mal haben", sind Aussagen, die die Generation der sogenannten „Kriegsenkel" immer wieder zu hören bekam.
Trotz materiellen Wohlstands erlebten die Jahrgänge bis 1975 ihr Familiensystem oft als seltsam unstimmig und blockiert. Vieles schien nebulös oder tabu-behaftet.
Als Erwachsene spüren die Nachkriegskinder oder Kriegsenkel oft eine unerklärliche Traurigkeit, erschwertes Vorwärtskommen im Beruf, Leistungsdruck, Beziehungsschwierigkeiten und Schuldgefühle, obwohl sie selbst nichts Böses getan haben.
Trotz finanzieller Sorglosigkeit stellten sie ihre eigenen emotionalen Bedürfnisse zurück, um unterbewusst die Eltern zu schonen. „Nimm' dich nicht so wichtig!" war die (oft unausgesprochene) Forderung.
Viele der heute Vierzig- bis Sechzigjährigen tragen die unverarbeiteten Kriegserlebnisse der Eltern noch heute auf ihren Schultern. Über die Mechanismen des sogenannten Generationentransfers erbten die Kinder stellvertretend das Trauma ihrer Eltern.
Die typischen Anzeichen dafür sind:
... das Gefühl, viel zu leisten, aber nicht wirklich zu genügen.
... die eigenen Grenzen nicht kennen, zu spät „Nein" sagen.
... trotz guter Arbeit stellt sich kein Gefühl der Zufriedenheit ein.
... Schlechtes Gewissen ohne Grund.
... das Gefühl von Heimatlosigkeit, Andersartigkeit oder auf der Flucht zu sein.
... das Gefühl, die eigenen Eltern emotional nicht erreichen zu können, Sprachlosigkeit
Der Workshop bietet in geschützter Atmosphäre erste Schritte der Klärung und Aufarbeitung.
Der Einstieg in die Übungen aus Biblio-und Kunsttherapie gelingt allen Teilnehmern leicht und spielerisch. Neue Horizonte für ein selbstbestimmtes, kreatives Leben eröffnen sich.
Kursleitung: Marion Betz, Sinologin M.A., Coach und Kreativitätstrainerin. www.Mal-Weise.de

Evangelische Kirchengemeinde Erolzheim-Rot

mit den Gemeinden Erlenmoos - Erolzheim - Gutenzell-Hürbel - Rot an der Rot - Steinhausen a.d. Rottum

Höhenweg 14, 88430 Rot a.d.Rot
Tel. (08395) 9369380, Fax (08395) 9369383
E-Mail: pfarramt.erolzheim-rot@elkw.de
www.kirche-erolzheim-rot.de
2. Vors. des Kirchengemeinderats:
Marion Hohenhorst, Tel. 08395 2813

Wochenspruch:
Der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse,
sondern dass er diene und gebe sein Leben zu einer Erlösung für viele.
Matthäus 20,28

Liebe Gemeindeglieder,
nicht alles ist abgesagt, aber doch einiges.
So können leider bis zum 19. April 2020 keine Gottesdienste stattfinden. Auch ist das Pfarramt ab sofort für den Publikumsverkehr geschlossen. Per Mail und Telefon sind wir erreichbar.
Pfarramt.Erolzheim-Rot@elkw.de Tel.: 08395/ 936 93 80.
Gruppen und Kreise oder sonstige Veranstaltungen finden nicht statt.
Marion Hohenhorst, Tel.: 08395 / 2813, marionhohenhorst@web.de
Pfarrerin Margit Bleher, Tel.: 07351 429 2542, Dekanatamt.Biberach.Referentin@elkw.de

Bestattungen in Corona-Zeiten nur unter freien Himmel und mit beschränkten Teilnehmern
Die Aufgabe die Menschen in unseren Gemeinden vor der schnellen Ausbreitung des Virus zu schützen, hat auch Auswirkungen auf die Praxis bei Beerdigungen. Unsere Landeskirche hat empfohlen, dass Beerdigungen bis auf weiteres nur noch unter freiem Himmel stattfinden können. Am Gottesdienst, der dann auf dem Friedhof an den Aussegnungshallen stattfinden wird, sollte nach der Versammlungsverordnung des Landeskreises Biberach vom 17.3.2020 nur der engste Familienkreis teilnehmen. Andere mit dem verstorbenen Menschen Verbundene können zu Hause zur Zeit der Beerdigung für den Verstorbenen eine Kerze anzünden, ein Gebet sprechen und in Gedanken die Trauerfeier begleiten.

KIRCHE MIT KINDERN

Für Kinder:
Kindergottesdienst im Livestream an Palmsonntag und Ostern
https://www.kirche-entdecken.de/
Hier gibt´s jeden Tag um 10 Uhr eine coole Idee für den Tag.
https://www.zuhauseumzehn.de/kinder/
https://www.kinderkirche-wuerttemberg.de/kindergottesdienst-im-livestream

Ich habe vergangenen Sonntag im ZDF um 9.30 Uhr einen Gottesdienst gesehen und mitgefeiert. Dort wurde ein Glaubensbekenntnis von Dietrich Bonhoeffer gesprochen, das mich vor dem Hintergrund der Coronakrise nochmal neu berührt hat.

Ich glaube,
dass Gott aus allem, auch aus dem Bösesten,
Gutes entstehen lassen kann und will.
Dafür braucht er Menschen,
die sich alle Dinge zum Besten dienen lassen.
Ich glaube,
dass Gott uns in jeder Notlage
soviel Widerstandskraft geben will, wie wir brauchen.
Aber er gibt sie nicht im Voraus,
damit wir uns nicht auf uns selbst, sondern allein auf ihn verlassen.
In solchem Glauben müsste alle Angst
vor der Zukunft überwunden sein.
Ich glaube,
dass auch unsere Fehler und Irrtümer nicht vergeblich sind, und dass es Gott nicht schwerer ist,
mit ihnen fertig zu werden, als mit unseren vermeintlichen Guttaten.
Ich glaube,
dass Gott kein zeitloses Fatum ist,
sondern dass er auf aufrichtige Gebete
und verantwortliche Taten wartet und antwortet.

Dietrich Bonhoeffer 1934

Seien Sie behütet und bleiben Sie gesund
Pfarrerin Margit Bleher

Hinweise und Voranzeigen
Ansprechpartnerin für Beerdigungen ist Frau Pfarrerin Bleher. Sie wird die Anfragen koordinieren.
Vertretung im Pfarramt hat:
Pfarrerin Margit Bleher, Referentin beim Dekan
Nickeleshalde 20, 88400 Biberach
Tel.: 07351 / 429 2542,
Dekanatamt.Biberach.Referentin@elkw.de
Kontakt 2. Vorsitzende des Kirchengemeinderats:
Marion Hohenhorst, Tel.: 08395 / 2813

Kloster Bonlanden

In diesen Wochen haben wir in unserer Gesellschaft und dadurch auch als Kirche eine der größten Krisen zu bewältigen.
Für den Schutz des Einzelnen und für die Wahrnehmung unsere gesellschaftlichen Gesamtverantwortung als Gemeinschaft sowie um den Vorgaben zum Umgang mit der Corona-Krise, aus Politik und Kirche, zu entsprechen, kann in unserer Klosterkirche bis zum 19.04.2020 die sonntägliche Eucharistiefeier nicht stattfinden.
Wir werden innerhalb unserer Ordensgemeinschaft die gewohnten Gottesdienste feiern und schließen darin Ihre Anliegen ein. Gerne dürfen Sie uns diese auch per Mail mitteilen.
Entsprechend ist auch vom 19.03. bis 19.04.2020 das Tagungszentrum mit Krippenweg, Klostercafe und Klosterladen nicht geöffnet.
Mit Gottes Segen wünschen wir Ihnen – vor allem in diesen Wochen – eine gute Gesundheit!
Ihre Franziskanerinnen von Bonlanden

Kloster Bonlanden – kontaktlose Kuchenlieferung
Unser Klostercafe ist vom 19.03. bis 19.04.2020 nicht geöffnet. In diesen Wochen bieten wir Ihnen jedoch eine kontaktlose Kuchenlieferung.
Bei Interesse erreichen Sie uns über Instargram und Facebook: „Kloster Bonlanden“ oder gerne auch telefonisch unter der TEL-Nr.: 07354 884-127
Wir wünschen Ihnen eine gute Gesundheit! - Ihre Franziskanerinnen von Bonlanden

Vereinsnachrichten

Gartenfreunde Erolzheim

Corona-Absagen
Aufgrund der geltenden Allgemeinverfügung/VO und zum Schutz unserer jeweils beteiligten Mitglieder findet/finden
--> bis auf weiteres keine Gärtner-/Gärtnerinnen-Treffs,
--> keinem Sammelbestellung für Blumenerden,
--> kein Geräteverleih
statt.
Bleiben Sie gesund!
Gartenfreunde Erolzheim, Vorstand

Im Sinne der Aktion Nachbarschaftshilfe kostenlos abzugeben:
- Schrankwand Wohnzimmer/Esszimmer, 215 cm lang, 3-teilig, Buche

Anzurufen bei Herrn Heinrich Huber, Erolzheim, Tel. (07354) 7246

Senioren Edelbeuren

Liebe Seniorinnen und Senioren,
aufgrund der aktuellen Situation wegen des Corona - Virus müssen wir unseren Seniorentreff im April leider absagen. Auch das Theater in Füramoos am 2. April entfällt ! Wir hoffen, dass wir Euch bald wiedersehen.
Bleibt gesund!

Schwäbischer Albverein OG Erolzheim

Absage Osterhasenwanderung

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation müssen wir leider die für **Ostermontag geplante Osterhasenwanderung absagen!**
Wir bitten um Ihr Verständnis!

Gesprächskreis Pflegende Angehörige

Gesprächskreis pflegende Angehörige entfällt

Aus aktuellem Anlass entfällt der nächste Gesprächskreis pflegende Angehörige Illertal, der für Mittwoch, 8. April im katholischen Gemeindehaus Erolzheim geplant war.
Für eine telefonische Kontaktaufnahme stehen die Fachbereiche Hilfen im Alter von Diakonie und Caritas Biberach unter folgenden Telefonnummern zur Verfügung:
Diakonie Biberach Irene Richter Mobil 0174 / 5836736 (Di, Mi, Fr von 9-12 Uhr) und Karl-Heinrich Gils Tel. 07351 / 1502-10
Caritas Biberach Hilfen im Alter Tel. 07351 / 8095-190
Weitere Informationen im Internet unter www.basisversorgung-biberach.de

Landkreisnachrichten

Ulmer Polizei sorgt auch während der Corona-Epidemie für die Sicherheit ihrer Bürger.

Die Zahl der Menschen, die mit dem Corona-Virus infiziert sind nimmt täglich zu. Das Polizeipräsidium Ulm steht mit den zuständigen Gesundheitsbehörden und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im ständigen Austausch, um die aktuelle Entwicklung der Krankheit zu verfolgen und entsprechende Maßnahmen in Absprache mit den Behörden zu treffen. Dabei haben die ersten Einsätze der Polizei im Zusammenhang mit dem Corona-Virus gezeigt, dass die Maßnahmen der Gesundheitsämter zum überwiegenden Großteil auf ein großes Verständnis in der Bevölkerung stoßen, bedauerlicherweise zuweilen aber auch Missmut und Verständnislosigkeit erregen.
Das Polizeipräsidium Ulm ist auf die Herausforderungen dieser Epidemie gut vorbereitet. Auch innerhalb der Organisation hat die Polizei Vorkehrungen getroffen, um personellen Ausfällen, bedingt durch die Infektion von Mitarbeitenden mit dem Corona-Virus, angemessen zu begegnen. „Unsere Kolleginnen und Kollegen zeigen dabei ein hohes Maß an Flexibilität, sodass die Polizei weiterhin rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche für die Bürger erreichbar bleibt“, so Polizeipräsident Bernhard Weber.
So wie die Polizei als Garant für die Sicherheit in der Region stehe, garantiere sie auch, dass die Mitarbeitenden auf den Polizeirevieren und Polizeiposten in den Landkreisen Biberach, Heidenheim, Göppingen, der Stadt Ulm und im Alb-Donau-Kreis weiterhin für die Menschen da sind. Somit könne sich jeder Bürger, der polizeiliche Hilfe benötigt, weiterhin an seine Polizei wenden. Dennoch will die Polizei darauf hinweisen, dass Polizeidienststellen aufgrund des regen Besucherverkehrs potentielle Ansteckungsorte sind. Zur Risikominimierung sei es erforderlich, den Besucherverkehr in allen Polizeidienststellen auf das erforderliche Maß zu beschränken. „Daher bitten wir Sie, den Besuch einer Polizeidienststelle vorher telefonisch anzukündigen und abzustimmen,“ so Weber weiter. Er verweist als Hilfsmittel auf den Dienststellenfinder der Polizei Baden-Württemberg unter https://www.polizei-bw.de/dienststellenfinder/. Um Anzeige zu erstatten könne auch die Internetwache der Polizei Baden-Württemberg unter https://www.polizei-bw.de/internetwache/ genutzt werden. Die Internetwache ermögliche, Hinweise oder Anzeigen zu Straftaten zu übersenden, die kein sofortiges Einschreiten der Polizei erfordere. Die Mitteilungen werden vom Landeskriminalamt an die zuständige Polizeidienststelle weitergeleitet. Für dringende Meldungen oder Notrufe ist die Polizei nach wie vor rund um die Uhr über die zentrale Notrufnummer 110 erreichbar. Die Polizei bittet die Menschen, die den Verdacht haben, sich mit dem Virus angesteckt zu haben, zuhause zu bleiben und beim Hausarzt oder dem Kassenärztlichen Notdienst unter der Telefonnummer 116117 anzurufen. Die Polizei bittet um Verständnis, dass Beratungen oder allgemeine Fragen zum Thema „Corona“ über die in den Medien bekannt gemachten Informationsquellen gegeben beziehungsweise beantwortet werden. Die Polizei könne solche Fragen nicht beantworten und dazu nicht beraten. Darüber hinaus verweist das Polizeipräsidium Ulm auf die neue Rechtsverordnung des Landes: (https://stm.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/).
Die Polizei wird Verstöße gegen diese Verordnung im Schulterschluss mit den kommunalen Behörden konsequent ahnden. Denn wer gegen die Vorschrift zur Eindämmung des Corona-Virus verstößt, gefährdet letztendlich auch Menschenleben.
Der Gesprächskreis für Frauen mit und nach Krebs in Laupheim am 7. April muss leider entfallen.

Familienkasse Baden-Württemberg Ost ist weiter für Kunden da - Telefon- und Online-Zugang werden intensiviert und ausgebaut

Um in der aktuellen Lage die wichtigsten Dienstleistungen erbringen zu können, konzentrieren sich die Familienkasse Baden-Württemberg Ost auf die Bearbeitung und Bewilligung von Kindergeld und Kinderzuschlag. Fragen und sonstige Anliegen können auch ohne persönliche Vorsprache geklärt werden. So wollen wir einen Beitrag zum Gesundheitsschutz und zum Eindämmen der Pandemie leisten und gleichzeitig die Zahlung von Geldleistungen sicherstellen.
Aufgrund der derzeitigen Ausbreitung des Corona-Virus haben wir für alle Kundinnen und Kunden folgende Informationen:

1. Persönliche Vorsprachen

Alle persönlichen Gesprächstermine entfallen.
Anträge und alle sonstigen Unterlagen können in den Hausbriefkasten eingeworfen werden.
Es entstehen keine Nachteile, wenn man nicht persönlich vorspricht.

2. Anliegen telefonisch klären
Kundinnen und Kunden können sich auch wie gewohnt unter der kostenfreien Hotline **0800 4 5555 30** an das Servicecenter der Familienkasse wenden.
Dieses ist von Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr erreichbar.
Hinweis für Anliegen zum Kinderzuschlag:
Sollten Anliegen durch die Hotline nicht geklärt werden können, besteht die Möglichkeit direkt im Telefongespräch eine Videoberatung mit einem Fachexperten zu vereinbaren.
3. Postalischer Kontakt
Alle Unterlagen können Kundinnen und Kunden uns per Post oder Email zukommen lassen.
Postadresse: Familienkasse Baden-Württemberg Ost, 70146 Stuttgart , Mailpostfach: Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-Ost@arbeitsagentur.de
4. Online
Anträge können formlos per Mail oder über unsere eServices unter www.familienkasse.de gestellt oder in den Hausbriefkasten eingeworfen werden.
Bei Fragen oder kurzen Anliegen kann man sich unter www.familienkasse.de über das gesamte Dienstleistungsangebot (inklusive Videoberatung Kinderzuschlag) der Familienkasse informieren. Ebenso finden Kundinnen und Kunden dort alle relevanten Formulare und Merkblätter zu den Themen Kindergeld und Kinderzuschlag.
Gegebenenfalls nehmen wir mit den Kundinnen und Kunden für das weitere Vorgehen telefonisch Kontakt auf. Hierzu ist es wichtig immer eine Telefonnummer anzugeben.
Hinweis für den Kinderzuschlag
Ob sich eine Antragstellung bei der zuständigen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit lohnt, kann vorab einfach und schnell mit dem sogenannten KiZ-Lotsen unter www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse herausgefunden werden.

Die DRV ist telefonisch für ihre Kunden da:
Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung geschlossen
Die Ausbreitung des Coronavirus macht es erforderlich: Die Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (DRV) Baden-Württemberg sind für Besuche ab sofort bis 17. April 2020 geschlossen. Die DRV möchte mit diesem Schritt die Gesundheit ihrer Versicherten, der Rentnerinnen und Rentner sowie ihrer Beschäftigten schützen. Sie bittet daher um Verständnis, wenn in der aktuellen Krisensituation der gewohnte Service vorübergehend nicht aufrechterhalten werden kann.
Die DRV bittet ihre Kunden sofern möglich auf ihre Online-Angebote von zuhause auszuweichen. Dort können Versicherte Anträge auch auf elektronischem Weg stellen und weitere Angebote des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers nutzen (www.deutsche-rentenversicherung.de).
Gerne unterstützt die DRV dabei auch telefonisch. Zusätzlich können Kunden auch in den örtlichen Gemeindeverwaltungen nachfragen, inwieweit hier noch telefonische Angebote in Fragen der Rentenversicherung zur Verfügung stehen.
Für schriftliche Anfragen steht auf der Webseite der DRV ein Kontaktformular zur Verfügung. Allgemeine Auskünfte gibt es wie gewohnt auch weiterhin unter der Rufnummer 0731-920410, die Montag bis Mittwoch von 8 bis 16 Uhr, Donnerstag 8 bis 18 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr besetzt ist.
Finanzielle Nachteile haben die Versicherten und Rentner nicht zu erwarten. Wichtig ist lediglich, dass ein Antrag oder das sonstige Anliegen telefonisch oder schriftlich an den Rentenversicherungsträger gerichtet wurde. Insofern bleibt die Deutsche Rentenversicherung auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation ein verlässlicher Partner für ihre Versicherten und Rentnerinnen und Rentner sowie die Arbeitgeber.

Informationen und Kontakte

Die Agentur für Arbeit Ulm, das Jobcenter Ulm und das Jobcenter Alb-Donau haben für Kundinnen und Kunden lokale Rufnummern eingerichtet und bitten darum, diese zu nutzen. Gleichzeitig bitten die Organisationen darum, nur in Notfällen Kontakt aufzunehmen.
Agentur für Arbeit Ulm
mit den Geschäftsstellen in Biberach und Ehingen:
0731 160-900 (Mo.-Fr.: 08:00 bis 18:00 Uhr)
Jobcenter Ulm:
0731 40986-0
0731 40986-200
0731 40986-201
Jobcenter Alb-Donau
mit den Geschäftsstellen in Ulm und Ehingen:
0731 40018-102 (Mo.-Fr.: 08:00 bis 18:00 Uhr)
0731 40018-0 (Service-Hotline)
Wichtige Info für alle Kundinnen und Kunden vor Kontaktaufnahme:
- Sie müssen einen vereinbarten Termin NICHT absagen, weder telefonisch noch per Mail. Es gibt keine Nachteile. **Es gibt keine Rechtsfolgen und Sanktionen.**
- Die persönliche Vorsprache bei Arbeitslosmeldung in den Arbeitsagenturen entfällt vorläufig. Sie können die Meldung telefonisch vornehmen.
- Gesetzte Fristen werden vorerst ausgesetzt.
- Die Kundinnen und Kunden erhalten rechtzeitig eine Nachricht, wenn sich diese Regelungen ändern.
- Die Auszahlung der Geldleistung ist sichergestellt.

Anträge auf Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II:
Den Antrag auf Arbeitslosengeld I können Sie online stellen.
http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld
Den Neuantrag auf Arbeitslosengeld II finden Sie hier:
http://www.arbeitsagentur.de/antrag-arbeitslosengeld2
Den Antrag auf Arbeitslosengeld II können Sie jederzeit formlos telefonisch oder schriftlich bei Ihrem Jobcenter stellen. Ferner haben Sie derzeit auch die Möglichkeit, Ihren bereits ausgefüllten Antrag ohne persönliche Vorsprache in den Hausbriefkasten des Jobcenters einzuwerfen.
Kundinnen und Kunden, die bereits Arbeitslosengeld II beziehen, und einen Weiterbewilligungsantrag stellen wollen, können dies online unter http://www.jobcenter-digital.de erledigen. Nach der Registrierung wird per Post eine PIN zugestellt. Über dieses Portal können auch Veränderungen mitgeteilt werden.
Tutorials und Flyer zur Hilfe bei den Online-Anträgen finden Sie hier:
https://www.arbeitsagentur.de/eservices
Informationen für Arbeitnehmer zum Kurzarbeitergeld finden Sie hier: https://www.arbeitsagentur.de/finanzielle-hilfen/kurzarbeitergeld-arbeitnehmer
Für regionale Arbeitgeber
Beratung und Informationen zum Kurzarbeitergeld
Die Agentur für Arbeit Ulm hat für regionale Arbeitgeber eine Rufnummer eingerichtet, um sich über Kurzarbeit beraten lassen zu können, Kurzarbeit anzuzeigen zu können und sich die Zugangsdaten zur Beantragung von Kurzarbeit geben lassen zu können. Für eine zügige Bearbeitung bittet die Arbeitsagentur darum, die Betriebsnummer bereit zu halten.
Arbeitgeber im Landkreis Biberach, im Alb-Donau-Kreis und im Stadtkreis Ulm wählen die **0731 160-666** (Mo.-Fr.: 08:00 bis 18:00 Uhr).
Wichtige Hinweise
Betriebe und Unternehmen zeigen im Bedarfsfall Kurzarbeit bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit oder – wenn sie bereits einen Account für das Online Portal „meine eServices“ haben – online an.

Informationen über die Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld und Videoanleitungen gibt es online unter https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen.
Die Zentrale der Bundesagentur für Arbeit hat auf ihrer Internetseite einen eigenen Bereich für KUG im Zusammenhang mit dem Corona-Virus veröffentlicht, der laufend aktualisiert wird:
https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld.

Auswärtige Vereinsnachrichten

Netzwerk Demenz

Die im Netzwerk Demenz zusammengeschlossenen Veranstalter bieten den Kurs Demenz: „Biberacher Weg – Wissen für zuhause“ , Modul 1, vom 27. März bis 22. Mai 2020 in Biberach an. Am Freitag, den 27. März startet der 40 Unterrichtseinheiten umfassende Kurs um 14.00 Uhr im Alfons-Auer-Haus Biberach, Kolpingstr. 43. Kursleiterin Anne Magin-Kaiser erläutert dann die neuesten Erkenntnisse zum Verlauf einer Demenz. An weiteren 9 Terminen, jeweils nachmittags von 14.00 bis 17.15 Uhr, stehen hilfreiche Themen zu den Leistungen der Pflegekassen, zum Umgang mit den Betroffenen und zur Alltagsbegleitung sowie zum Betreuungsrecht im Mittelpunkt. Die Dozenten sind Fachleute mit langjähriger Erfahrung. Teilnehmen können maximal 15 pflegende Angehörige, freiwillig Engagierte, aber auch Fachkräfte.
Eine Teilnahmebestätigung wird am Ende des Kurses übergeben, wenn alle Termine besucht wurden. Ein Teilnehmerbeitrag entsteht nicht, er wird von den Pflegekassen übernommen.
Schriftliche Anmeldung bei: Thomas Münsch, Caritas Biberach-Saulgau, Kolpingstr. 43, 88400 Biberach, Fax: 07351/8095-209; Email: hia@caritas-biberach-saulgau.de; Prospekt zum Herunterladen: www.netzwerk-demez-bc.de

Katholische Erwachsenenbildung setzt Veranstaltungen bis Ende April aus

Katholische Erwachsenenbildung setzt Veranstaltungen bis Ende April aus
Die Ausbreitung des Corona-Virus bringt unser gesamtes Leben gerade stark durcheinander. Nachdem inzwischen Schulen, Hochschulen und Kitas geschlossen werden, und es die dringende Empfehlung gibt, auf Sozialkontakte weitgehend zu verzichten, betrifft das auch die Veranstaltungen der katholischen Erwachsenenbildung.
Daher werden alle Veranstaltungen der Katholischen Erwachsenenbildung der Dekanate Biberach und Saulgau e.V. bis zum 30. April 2020 unterbrochen bzw. abgesagt. Aktuelle Informationen befinden sich der Homepage unter www.keb-bc.slg.de.

Reinstetter Harmonika-Spielring e.V.

Benefizkonzert des Reinstetter Harmonika-Spielrings mit dem Kirchenchor Reinstetten wird abgesagt
Das diesjährige Kirchenkonzert des Reinstetter Harmonika-Spielrings e.V. mit dem Kirchenchor Reinstetten, das am Sonntag, den **29.03.2020 um 17:00 Uhr** in der **Pfarrkirche St. Urban in Reinstetten** hätte stattfinden sollen, wird aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt. Wir bitten um Ihr Verständnis. Gemeinsam mit den Sängerinnen und Sängern des Kirchenchores Reinstetten wünschen wir Ihnen gutes Durchhalten in dieser außergewöhnlichen Zeit und bleiben Sie gesund.

Was sonst noch interessiert

Wirtschaftsministerium veröffentlicht Auslegungshilfe zu Ladenschließungen auf Grund der Corona-Verordnung

Die Landesregierung hat gestern (20. März) ihre Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus aktualisiert und konkretisiert. Die Änderungen traten heute in Kraft. Um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, müssen ab sofort weitere Einrichtungen und Geschäfte schließen. Das Wirtschaftsministerium hat Auslegungshilfen zur Schließung von Einrichtungen und Ladengeschäften auf Grund der Corona-Verordnung veröffentlicht. Damit wird klargestellt, welche Branchen und Betriebstypen von den infektionsschützenden Maßnahmen betroffen sind und welche weiterhin geöffnet bleiben dürfen. Handwerk und Dienstleistungen sind grundsätzlich nicht betroffen – es gibt aber Ausnahmen, die sich aus der Rechtsverordnung ergeben. Von Schließungen betroffen ist vornehmlich der Einzelhandel. So müssen unter anderem Autohäuser und Fahrradläden bis 19. April 2020 schließen, nicht jedoch Kfz- und Fahrrad-Werkstätten, die auf die Reparatur und Wartung spezialisiert sind. Das Ministerium wies darauf hin, dass Einzelhändler, die ihren Laden schließen müssen, z.B. über Hotlines, Online- bzw. Versandhandel oder andere Vertriebswege ihre Waren selbstverständlich weiterhin verkaufen dürften.
Ausdrücklich nicht geschlossen wird der Einzelhandel für Lebensmittel. Auch Wochenmärkte, Getränkemärkte, Sanitätshäuser, Apotheken, Bäckereien, Metzgereien, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Lieferdienste und Poststellen sowie Reinigungen bleiben geöffnet.
Die Liste wird von der Landesregierung kontinuierlich aktualisiert und ergänzt. Sie steht auf der Website des Wirtschaftsministeriums zum Download bereit: https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/informationen-zu-den-auswirkungen-des-coronavirus/
Die aktuelle Verordnung finden Sie hier: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesst-massnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/.
Unternehmen, Kammern und Verbände können sich mit weiteren Fragen im Zusammenhang mit der Schließung von Einrichtungen und Ladengeschäften ab sofort an das Postfach coronaverordnung@wm.bwl.de wenden.
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Silke Walter (0162/4117818, silke.walter@wm.bwl.de) oder an Frau Katja Lumpp (0173/3256309, katja.lumpp@wm.bwl.de).

Regierungspräsidium Tübingen verstärkt sein Krisenmanagement und richtet Corona-Arbeitsstab ein

Regierungspräsident Klaus Tappeser: „Unser oberstes Ziel ist, die Menschen im Regierungsbezirk vor den Gefahren des Virus bestmöglich zu schützen und die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen.“
Das Regierungspräsidium arbeitet seit Beginn der Ausbreitung des Coronavirus in Baden-Württemberg eng mit allen zuständigen Behörden und Institutionen zusammen, um die Gesundheit und die Versorgung der Menschen im Regierungsbezirk sicherzustellen. Aufgrund der zunehmenden Dynamik wird ab sofort ein Corona-Arbeitsstab eingerichtet, der Bürgerinnen und Bürgern, Behörden und Wirtschaftstreibenden für Fragen werktags ab kommenden Dienstag unter Telefon 07071/757-0 oder per E-Mail mit dem Betreff „Corona“ unter poststelle@rpt.bwl.de zur Verfügung steht.

„Wir sind übergeordnete Katastrophenschutz-, Gesundheits- und Schulbehörde und waren bisher vor allem in einer koordinierenden Rolle aktiv. Inzwischen erreichen aber auch uns immer mehr Anfragen aus der Bevölkerung und von Unternehmen. Dabei geht es unter anderem um gesundheitliche Themen, um Fragen zu den Ausnahmeregelungen für Arbeitszeiten im Einzelhandel, um die Marktüberwachung von Desinfektionsmitteln und persönlicher Schutzausrüstung, um die Erstaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete oder die Entschädigung von Betrieben nach dem Infektionsschutzgesetz", so Regierungspräsident Klaus Tappeser.
Um als Ansprechpartner noch besser für die Bevölkerung, Wirtschaftstreibende und Behörden zur Verfügung zu stehen, richtet das Regierungspräsidium Tübingen ab sofort einen Corona-Arbeitsstab ein. Anfragen werden dort zentral gebündelt und per E-Mail oder ab kommenden Dienstag werktags telefonisch beantwortet. Das Ziel ist es, die Anliegen und Fragen schnellstmöglich zu klären. Das Regierungspräsidium bittet aber um Verständnis, dass dies in der aktuellen Situation nicht immer sofort möglich ist. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten auf Hochtouren und Dank der Ausweitung von Telearbeit, dem Arbeiten in Schichten und deutlich erhöhten Schutz- und Hygienemaßnahmen ist das Regierungspräsidium trotz dem Coronavirus für die Menschen im Regierungsbezirk im Einsatz.
„Ich danke allen, die im Moment über ihre Grenzen hinaus die Grundversorgung und die medizinische Betreuung der Menschen durch Flexibilität und kreatives Handeln gewährleisten. Wir sind im Regierungsbezirk gut aufgestellt und werden diese Krise bewältigen. Ich appelliere an die Verantwortlichen in den Landkreisen und Kommunen, besonnen und verantwortungsbewusst zu agieren und keine Alleingänge zu praktizieren. Die Landesregierung hat die Lage fest im Blick und wird entschlossen handeln, wo immer dies notwendig ist," so Klaus Tappeser.
Das Regierungspräsidium ruft dazu auf, sich selbst und besonders ältere Menschen zu schützen. Jeder kann seinen Teil dazu beitragen, die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Bürgerinnen und Bürger werden gebeten, zu Hause zu bleiben und dringend aufgefordert, keine Versammlungen oder Feierlichkeiten auf öffentlichen Plätzen abzuhalten.

IMMOBILIENMARKT

STELLENANGEBOTE

Lehramtstudenten bieten Kinderbetreuung in Erolzheim
und Umgebung an. ☎ 0151/56862487

GESCHÄFTSANZEIGEN

Wechsel in der Geschäftsführung

Sehr geehrte Kunden,

wir möchten Sie über eine Veränderung in der Geschäftsführung bei Druck + Verlag Wagner informieren.

Herr Tobias Pearman, Geschäftsführer der Schwäbischen Zeitung in Leutkirch übernimmt ab sofort die kommissarische Geschäftsführung von Druck + Verlag Wagner und löst damit Herrn Ralf Berti ab.

Mit Herrn Tobias Pearman konnte ein Experte für die Herstellung von Amts- und Mitteilungsblättern gewonnen werden, der seine langjährigen Erfahrungen im Zeitungs- und Amtsblatt-Geschäft bei Druck + Verlag Wagner einbringt. Er wird neben der operativen Führung des Verlages ab sofort auch für Sie als Ansprechpartner rund um das Thema Amtsblatt zur Verfügung stehen.

Wir danken Ihnen für die gute Zusammenarbeit und stehen Ihnen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen aus Kornwestheim

Druck + Verlag
WAGNER

Druck + Verlag Wagner GmbH & Co.KG · Max-Planck-Straße 14 · 70806 Kornwestheim